

### Steuerliche Gemeinnützigkeit und Satzungsänderungen

Jeder Kleingartenverein möchte die Vorteile der steuerlichen Gemeinnützigkeit nutzen. Diese Vorteile will der Gesetzgeber auch den im Steuerrecht abschließend aufgezählten Organisationen für deren Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit gewähren. Zu Recht nicht gewähren kann und will der Gesetzgeber diese Vorteile, wenn statt gemeinnütziger eigennützige Absichten verfolgt werden. Solche Fälle haben sich in der Vergangenheit wohl gehäuft. Die Finanzverwaltung ist deshalb zu Recht angewiesen, strenge Maßstäbe anzulegen. Wir können diese Pflichten der Finanzbehörden nur begrüßen und unterstützen. Die Finanzämter haben alle einen Vereinsbeauftragten. Ich durfte diese Vereinsbeauftragten stets als freundliche, auskunftswillige und kompetente Mitarbeiter erfahren, egal bei welchem

Finanzamt. Um sicher zu gehen, dass eine beim Vereinsregister einzutragende Satzung oder Satzungsänderung finanzrechtlich sicher und sauber ist, sollte dies vorab stets dem Finanzamt vorgelegt werden: Damit klar ist, ob die Satzung so wirklich einwandfrei ist. Hat das Finanzamt „grünes Licht“ gegeben (erst dann und nicht früher!) sollte die entsprechende Satzung oder Satzungsänderung beim Registergericht eingetragen werden – dort wird man hinsichtlich der Gebührenfestsetzung (Gebührenbefreiung) für die Eintragung im Vereinsregister auch den Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.

Und letztendlich gilt der Grundsatz der Wahrheit auch hier: Die Vorgaben der Satzung sind unbedingt und ausnahmslos einzuhalten – weil sonst die Gemeinnützigkeit nicht nur entzogen werden kann, sondern Vater Staat bei Missbräuchen die Verantwortlichen des Vereins auch ganz persönlich – mit dem Privatvermögen – in Haftung nimmt.

*Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden  
[www.rechtsanwalt-herden.de](http://www.rechtsanwalt-herden.de)*